

RS Verg 2010/7/1 F/0005-BVA/11/2010-31

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.2010

Norm

BVergG 2006 §10 Z2

EGV Art293 Abs1 litb

1. BVergG 2006 § 10 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 10 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 10 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
4. BVergG 2006 § 10 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Nach der Judikatur des EuGH handelt es sich bei den Tatbestandselementen des Art 296 Abs 1 lit b EGV um "begrenzte außergewöhnliche Tatbestände", die restriktiv auszulegen sind. Dafür, dass die außergewöhnlichen Umstände, die die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung rechtfertigen würde, tatsächlich vorliegen, obliegt die Beweislast demjenigen, der sich auf die entsprechende Bestimmung berufen will (M.Fruhmann in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, § 10 Rz 14 und Rz 59). Nach der Judikatur des EuGH handelt es sich bei den Tatbestandselementen des Artikel 296, Absatz eins, Litera b, EGV um "begrenzte außergewöhnliche Tatbestände", die restriktiv auszulegen sind. Dafür, dass die außergewöhnlichen Umstände, die die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung rechtfertigen würde, tatsächlich vorliegen, obliegt die Beweislast demjenigen, der sich auf die entsprechende Bestimmung berufen will (M.Fruhmann in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, Paragraph 10, Rz 14 und Rz 59).

Entscheidungstexte

- F/0005-BVA/11/2010-31
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 01.07.2010 F/0005-BVA/11/2010-31

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at